

05.12.16**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - Fz - R - Wi

zu **Punkt ...** der 952. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2016

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union

COM(2016) 686 final; Ratsdok. 13732/16

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission um effektive Streitbeilegungsmechanismen in den Fällen der Doppelbesteuerung. Sie stellen ein für die Unternehmen wichtiges Vorhaben dar. Zur Bekämpfung von Steuer-
vermeidung und aggressiver Steuerplanung gehört auch die Schaffung eines
wettbewerbsfähigen steuerlichen Umfelds für Unternehmen.
2. Im Hinblick auf die Umsetzung der OECD/G20-BEPS-Empfehlungen, insbe-
sondere zum Country-by-Country-Reporting und bei den Verrechnungs-
preisen, wird mit vermehrten Streitigkeiten zwischen den Staaten gerechnet.

Die Effizienzsteigerung des EU-weiten Streitbeilegungsverfahrens und auch der Ausbau von Streitvermeidungsmechanismen sind geboten.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass das dreistufige Verfahren zur Streitbeilegung überschaubarer ausgestaltet und damit vereinfacht wird. Darüber hinaus erscheint es wünschenswert, das Verhältnis des Streitbeilegungsverfahrens nach dem Richtlinienvorschlag zu den Verständigungs- und Schiedsverfahren nach den Doppelbesteuerungsabkommen insgesamt klarer abzugrenzen.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass durch ein europaweit einheitliches Vorgehen die Souveränität Deutschlands nicht unverhältnismäßig stark eingeschränkt oder beschnitten wird. Auch dürfen die Rechte der Länderfinanzverwaltungen beim Steuervollzug, insbesondere durch zu ambitionierte Fristen im Verfahren, nicht eingeschränkt werden.

Vorlagenbezogene Vertreterbenennung

5. Der Bundesrat benennt für die Beratungen der Vorlage in den Gremien des Rates gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung

eine Vertreterin des Landes

Nordrhein-Westfalen,

Finanzministerium

(RR'in Sandra Fischer).

B

6. Der Rechtsausschuss und
der Wirtschaftsausschuss
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.